



Antwort zur Anfrage Nr. 1425/2024 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend Zur Rechtmäßigkeit des Entwurfes des 3. Nachtragshaushaltes (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Teilt die Verwaltung die Rechtsauffassung, dass eine Verpflichtung oder aber (Vorrats-) Beschlussfassung im Rahmen des 3. Nachtragshaushaltes 23/24 für das zukünftige Haushaltsjahr 2025 nicht zulässig ist?

Antwort zu 1: Nein

Frage 2:

Wenn ja, warum wurde dies in der Vorlage nicht berücksichtigt?

Antwort zu 2: siehe Frage 1

Frage 3:

Wenn ja, welche weiteren Schritte plant die Verwaltung, um eine Rechtssicherheit der Vorlage wiederherzustellen?

Antwort zu 3: siehe Frage 1

Frage 4:

Wenn nein, aus welchen Gründen ist die Verwaltung anderer Meinung?

Antwort zu 4: Die Kommune muss von sich aus alle Anstrengungen unternehmen, um bei einem unausgeglichenen Haushaltsplan bzw. einem absehbar unausgeglichenen Rechnungsergebnis zumindest Ergebnisverbesserungen zu erreichen. Durch den in der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 vorgesehenen Investitionskreditbedarf entstehen in künftigen Jahren Verpflichtungen für Zins und Tilgung; um diese zusätzlichen Belastungen zu kompensieren ist eine verlässliche und kurzfristig wirksame Erhöhung der Ertragslage für die folgenden Haushaltsjahre erforderlich. Rechtlich ist eine Beschlussfassung zur Hebesatzanpassung für das Folgejahr zum jetzigen Zeitpunkt zulässig und aus Gründen der Planungssicherheit für Unternehmen auch geboten.

Mainz, 04.10.2024

gez.

Günter Beck
Bürgermeister